

Die Tagung der deutschen Wirtschaftsverbände.

Reden des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Wirtschaftsführer.

TV. Berlin, 27. März. Gestern Abend fand in den großen Festräumen des Hotel Esplanade der Empfang statt, der die heutige gemeinsame Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie und der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände einleitete.

Der Empfang war von allen Seiten außerordentlich stark besucht. Man schätzte die Zahl der tatsächlich anwesenden Teilnehmer auf ca. 3000. An der Spitze der Einladenden standen Dr. Ing. Sorge, Geheimrat Böcker, Dr. Ing. Böttger, Dr. Tändler, seitens des Reichsverbandes. Seitens der Vereinigung waren sämtliche führenden Vorstandsmitglieder erschienen, u. a. auch sah man von Großindustriellen die Herren Krupp v. Bohlen u. Halbach, Fritz Thyssen, Dr. Böcker und zahlreiche bekannte Industrielle. Einzige und alleinige Zugspitze fehlte, weil er, wie gemeldet, vor kurzem sich einer schweren Operation unterziehen mußte. Eingeladen waren insbesondere die Vertreter der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kunst, des Bankgewerbes, der gesamten Wirtschaft und der Presse in großer Zahl. Fast das gesamte Reichskabinett, ein großer Teil des preussischen Kabinetts, die Gesandten fast aller deutschen Länder und zahlreiche andere Würdenträger waren erschienen.

Gegen 10 Uhr begrüßte Dr. Ing. Sorge im Auftrag der beiden einladenden Verbände die zahlreichen Anwesenden und gab der Hoffnung Ausdruck, daß der Abend für alle Beteiligten interessante und fruchtbringende Stunden zeitigen werde. Die Zukunft liege unsicher und dunkel vor uns. Nur ernste Arbeit, fester Wille, äußerste Sparsamkeit und nationale Gesinnung könnten Deutschland von dem weiteren Niedergange retten. Durch Stabilisierung unserer Währung und die Schaffung einer Goldnotenkasse sei die Hoffnung auf die Möglichkeit einer Gesundung gestärkt worden. Der angekündigte, aber kaum wirklich begonnene Aufstieg könne nur dann fortgesetzt werden, wenn der auf Deutschland lastende außenpolitische Druck gemildert werde und wenn das deutsche Volk seine Herrlichkeit überwinde.

Nach dem Grußwort nahm sofort der Reichskanzler Dr. Marx

das Wort.

Er sprach in längerer Rede die Kernfrage der gegenwärtigen Wirtschaftslage, die Aufrechterhaltung der Währungsstabilität, die den Ausgang von jedem wirtschaftlichen Wiederaufbau bilde. Er vermahnte sich gegen die im Ausland in Unkenntnis des wahren Sachverhalts oft verbreitete Meinung, der Zusammenbruch der Währung sei von Deutschland absichtlich herbeigeführt worden.

Die Stunde ist noch immer bitter ernst, so führte der Reichskanzler u. a. aus. Raum einige Tage trennen uns noch von jenen entscheidenden Tagen, an denen der Westen des Reiches vor neue Ungewissheit gestellt sein wird. Mit welchem Herzen, aber voller Stolz gebenden wir unserer Brüder an Rhein und Ruhr. Deutsch ist das Land, deutsch sind seine Bewohner. Dort schlägt das Herz der deutschen Wirtschaft, ohne das Deutschland nicht leben und nicht arbeiten kann. Die Fragen die jetzt der Lösung harren und die mit ihnen verbundenen Fragen der Reparationen müssen in Einklang mit den Forderungen der Währungsstabilität entschieden werden, damit die Wirtschaft wieder frei aufsteigen und fruchtbringend arbeiten kann. Das deutsche Volk aber ist, wie immer festher, das Willens, die aus dem verlorenen Kriege sich ergebenden Folgen bis zur Grenze des Erträglichen auf sich zu nehmen. An dieser Last haben wir alle unseren schweren Teil zu tragen.

In dem Ringen um Deutschlands Wiederaufbau fällt der Industrie eine verantwortungsvolle Aufgabe zu. Mehr denn je ist das deutsche Volk in seinen Existenzmöglichkeiten auf eine leistungsfähige Industrie angewiesen, um im friedlichen Wettbewerb der Völker wieder jenen Platz zu erringen, dessen wir zur Aufrechterhaltung unseres Daseins und zur Abtragung übernommener Verpflichtungen bedürfen.

Der Reichskanzler wies in diesem Zusammenhang den im Ausland oft erhobenen Vorwurf zurück, daß Deutschland durch die Ausbeutung der Arbeitskraft nur der deutschen Wirtschaft die Möglichkeit eines unmoralischen Wettbewerbes zur Schädigung der Interessen anderer Völker geben wolle. Die deutsche Regierung habe nur mit innerem Widerstreben und nur in der Erkenntnis der völligen Unabwendbarkeit der Bevölkerung diese weitere schwere Last aufzulegen, damit die so schwer untragbare an Deutschland gestellten Anforderungen tragbar gemacht werden können. Weder erklärte unter Betonung, daß das deutsche Volk eine Schicksalsgemeinschaft ist und bleiben muß. Es gehe um die Zukunft unseres Volkes, darum, daß das Reich wieder einmal einen gesuchten Platz unter den Völkern der Welt einnehme.

Nach einem warmen Appell zur vertrauensvollen Zusammenarbeit aller und zur weiträumigen Hilfe aller Reichsbürger schloß der Reichskanzler mit den Worten: Unser Weg ist schroff und abgemessen, bornenlos und mühselig und nur in Hingabe, Mut und Selbstergeben zu vollenenden durch Arbeit und Opferwilligkeit.

Nach den mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Ausführungen des Reichskanzlers sprach Reichswirtschaftsminister Ham über das

Verhältnis von Staat und Wirtschaft.

Der Gedanke der Gemeinlichkeit von Staat und Wirtschaft müsse weiter verbreitet werden. Die tabuläre Währung hat das Inlandsgeschäft angeregt. Eine soziale Gestaltung des Lohnwesens, Wahrung des Sparfinns und eine vernünftige Preisgestaltung würden folgen. Ein höherer Kopf sei erforderlich für die realen Erfordernisse unseres wirtschaftlichen und politischen Lebens, um das Staatsvolk in den sicheren Notlagen zu führen, aus dem es neuauferstehet wieder hinausführen könne ins Land der Hoffnung, der Größe und Freiheit.

Reichsarbeitsminister Dr. Brauns beschäftigte sich mit der

Zentralarbeitsgemeinschaft und der Lohnpolitik.

Er würde es liebhaft bedauern, wenn es mit der Zentralarbeitsgemeinschaft zu Ende gehen sollte, die durch das Ausweichen größerer Verbände gelodert sei. Aufreißende, fruchtlose und besonders in der Zeit der Zusammenfassung aller Kräfte zum Wiederaufbau unerwünschten Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern würden die Folgen sein zwischen den beiden großen Volksgruppen. Wenn sich eine andere Form der Arbeitsgemeinschaft finde, so könne sie ja angenommen werden, aber der Grundgedanke der Gleichberechtigung müsse erhalten bleiben. In der Lohnpolitik müsse infanter eine Lenkung eintreten, als den besten leistungsfähigen Elementen der Arbeiterschaft, den gelernt und qualifizierten Arbeitern, durch Verbreiterung der Lohnspanne zwischen ihrem Lohn und denen der ungelerten

Um das Reichsnappschaffsgesetz.

Eine Vorkonferenz des Reichsnappschaffsvereins in Berlin. — Noch keine Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern.

Bochum, 27. März.

In der letzten in Berlin abgehaltenen Vorkonferenz zum Reichsnappschaffsgesetz wurde beschlossen, den Reichsnappschaffsverein einen Ausschuss einzusetzen, der aus je einem Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer sowie aus dem jeweiligen Direktor des Reichsnappschaffsvereins und dem Vorsitzenden des Reichsnappschaffsvereins bestehen soll. Weiter wurde beschlossen, das System der Bezirksnappschaffsvereine überall durchzuführen, die Altersversorgung der Knappschaffsvereine grundsätzlich beizubehalten.

Die Arbeitgebervertreter beantragten den zwischen dem Reichsnappschaffsverein in Berlin und den drei Spitzenorganisationen abgeschlossenen Tarif, insbesondere die darin enthaltene Gruppenentteilung, die ein zu meißelndes Zugeständnis für die Angestellten darstellt. Es soll, da auch die Urlaubsfrage noch der Lösung bedarf, mit den Gewerkschaften nochmals hierüber verhandelt werden.

Weiter wurde die Frage der Altersschichtengeldzahlungen, die ab 1. Januar 1924 Altersrenten gebühren, dem Reichsnappschaffsverein gegenüber sind diese Altersrenten auf Grund ihrer früher erworbenen Beiträge ein, daß die Beitragsnehmer gehalten werden, diesen Beiträgen die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte wieder zu erwerben.

In der Frage der Handhabung der Verrechnung der Knappschaffsvereine an Hinterbliebene beim Zusammenstoßen mit Leistungen der Unfallversicherung kam man zu keiner Einigung. Die Versicherungsvertreter gaben eine Erklärung ab, in welcher sie sich dahin ausdrückten, daß nach der Auslegung des § 60 Abs. 3 der Satzung die Forderung der Verrechnungszugabe um 1/2 der Hinterbliebenen nicht zulässig ist. Das von der Verrechnung erhaltene Gegenstück Gutachten entbehre nach Ansicht der Arbeitnehmervertreter der rechtlichen Grundlage. Die gestrichelten Zeilen nach der klaren Bestimmung des obigen Paragraphen an die Hinterbliebenen in vollem Umfange zu zahlen, und soweit sie gestrichelt sind, nachzugeben.

Zu dem Begriff „gleichwertige Arbeit“ gemäß § 26 des RNSG, über den allgemein außerordentliche Meinungsverschiedenheiten bestehen, gaben die Arbeitnehmervertreter eine Erklärung ab, nach welcher der Begriff der gleichwertigen bergmännischen Arbeit, deren 15jährige Verrechnung als eine der vier Voraussetzungen zur Gewährung der Altersrenten vorgeschrieben ist, von einzelnen Reichsnappschaffsvereinen zu eng gefaßt wird. Die Erklärung beruht sich auf eine einseitige Schrift des Generaldirektors Köhne, in der es heißt:

„Die Unfähigkeit zur Berufsausübung wird angenommen, wenn der Bergmann nicht mehr in der Lage ist, die dem bergmännischen Berufe eigenen Arbeiten zu verrichten. Dieses sind die Arbeiten als Bauer, Schläger, Reparaturhauer u. solche Arbeiten, die diesen drei

Arbeiterkategorien nach Entlohnung und nach den Maße der Verantwortung gleichwertig erachtet werden können. Das sind z. B. die Arbeiten als Fördermaschinist, als Umschlagler am Schacht, Förderaufseher usw. Also schon die Unfähigkeit, diesen Lohn zu verdienen, hat die Inhabilität des Bergmannes zur Folge.“

Bei der Beratung des RNSG im Reichstage ist auch von der Regierung betont worden, daß der Begriff der gleichwertigen bergmännischen Arbeit auch unter der Herrschaft des RNSG so ausgelegt würde, als wie er von den höchsten rechtsprechenden Instanzen festgelegt war und von den Knappschaffsvereinen gehandhabt wurde. Würde der Begriff in so engem Sinne von den Verwaltungen der Reichsnappschaffsvereine ausgelegt, wie er bisher von einzelnen Knappschaffsvereinen bisheriger Knappschaffsvereine ausgelegt wurde, so würde die Gewährung der Altersrente durch diese Auslegung größer, als bei einer viel weitgehenderen Auslegung, weil sonst logischerweise die Berufsunfähigkeit bei allen Bergarbeitern angenommen werden müßte, die nicht mehr arbeiten können, die Arbeiten eines Bauers, Verbauers oder Schlägers zu verrichten. Der Hinweis im Kommentar des RNSG, daß der Begriff aus dem Zwecke des Gesetzes abgeleitet werden müßte, spricht auch dafür, daß der Zweck des § 26 des RNSG der ist, für die Arbeiter, die eine besonders gesundheitsgefährliche Arbeit verrichten, durch die Altersrenten ein besonderes Entgelt zu zahlen. Dieser Zweck wird aber nicht erreicht, wenn der Begriff zu eng gefaßt wird, da z. B. im Braunkohlenbergbau die Arbeiter, die als wesentliche bergmännische Arbeiten in engerem Sinne angesehen werden, wegen ihrer schweren, gesundheitsgefährlichen Art, nicht länger als 10 Jahre im Durchschnitt verrichten werden können. Fall deshalb dem Gesetze dem Sinne nach Genüge geschieht, so ist der Begriff so auszulegen, wie die hier aus der Schrift Köhnes hervorgeht, die ihn umschreibt.

Die vorstehenden Grundsätze gelten für die Angestellten entsprechend.

Der Vorstand hat zu beiden Darlegungen beschlossen, dieselben ohne jede Stellungnahme den einzelnen Reichsnappschaffsvereinen mitzuteilen und ihnen ihre selbständige Entscheidung zu überlassen.

Durch ein Schreiben des Reichsarbeitsministeriums erklärt sich dieses nicht einverstanden, daß die Steigerung der in der Angestelltenversicherungssatzung, wie vorgeschlagen, 20, 30, 45 und 60 Wg. zur Anwendung gebracht werden.

Betreffs der Doppelversicherung der Angestellten teilte die Verwaltung des Reichsnappschaffsvereins mit, daß sie sich auf Grund mehrerer Beschlüsse beim Reichsarbeitsminister erkundigt und festgestellt habe, daß auch das RNSG der Ansicht zuneige, daß das RNSG eine Doppelversicherung gewollt habe.

Es ist daher eine Abänderung dieses unerfreulichen Zustandes erst nach der Gesetzesänderung möglich.

Arbeiter der Anreiz zur Auswanderung genommen werde, sonst würde die ausländische Konkurrenz mit ihrer Hilfe den deutschen Wettbewerb auf dem Weltmarkt und die schon an sich beschränkte Ausfuhrmöglichkeit und damit den deutschen Arbeitsmarkt einengen. Er hoffe, daß die gegenwärtige Tagung die Sozialpolitik, deren Kern die richtige Behandlung der produktiven Kräfte sei, fördern werde.

Geb. Rat Böcker erklärte in seinem Referat über Staat und Wirtschaft, die Industrie habe das größte Interesse an einem besetzten Staatswesen. Eine Besserung der Lage des Mittelstandes und der Arbeiterschaft sei nur zu erhoffen, wenn die Industrie und die Landwirtschaft wieder in vollen Gang kämen. Der Staat müsse auf ein gegenseitiges Vertrauen der verschiedenen Berufe und Volksschichten hinwirken.

Geb. Rat Dr. Ernst von Borstel sagte u. a., die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände bekennen sich zu einer gesunden Sozialpolitik und treten für eine Arbeitsgemeinschaft ein, die auf dem Gedanken der freien Verantwortung und der Selbstverantwortlichkeit fuße, und die die Selbstverantwortlichkeit haben müsse. Die Arbeitgeber seien bereit, bei allen Gesetzen mitzuwirken, die eine Förderung der Wirtschaft und Kultur, den Schutz vor Betriebsgefahren und vor der Ausbeutung der Arbeiterschaft ausüben. Sie erkennen das Koalitionsrecht der Arbeiter an, jedoch kein besonderes Recht zum Streiken. Die Arbeitsmittlungen müßten vor Vergewaltigung geschützt werden. Die Organisationen müßten zivilrechtlich für Streikschäden verantwortlich gemacht werden. Die Dreiecksüberlegung des Versicherungsweßens müsse aufrechterhalten werden. Der Beschäftigung Schwerbeschädigter werde zugestimmt.

Reichsanwalt A. M. M. wies darauf hin, wie sehr sich die Männer der Wirtschaft in den Dienst der Kultur begeben hätten.

Der Vorsitzende schloß die Sitzung mit dem Wunsche: Sei Deutschland und seiner Zukunft!

Berechtigte Schulforderungen.

Zur Rundgebung des Evangelischen Reichsleiternbundes.

Von Dr. Otto Everling, M. d. R., Nikolaussee.

Der Evangelische Reichsleiternbund hat an seine 4500 Ortsgruppen eine Rundgebung zur Reichstagswahl erlassen, in der er darauf hinweist, daß aus den Tiefen sittlicher und religiöser Verpflichtung die Kräfte für den Wiederaufstieg unseres Vaterlandes aussteigen. Unter den Aufgaben, die dem Reichstag gestellt sind, wird als besonders entscheidend für die Zukunft unseres Volkes die Jugendberziehung hervorgehoben. Dann heißt es wörtlich:

„Seit fünf Jahren kämpft die christliche Bevölkerung vergeblich um das ihr in der Reichsverfassung gewährleistete Recht auf Gesinnungsberziehung ihrer Kinder in der Schule. Sie achtet die Gewissensfreiheit und den Anspruch anderer Weltanschauungen auf Schularten ihrer Prägung, wenigstens sie überzeugt ist, daß durch eine gesinnungsbildende Schulberziehung im Geiste warmherzigen Christentums auch dem Staatsvolk am besten gebildet ist. Niemals aber wird sich die evangelische Elternschaft mit einer Ordnung des Schulwesens abfinden können, bei der nicht ihr Gewissensrecht geachtet und die Gleichberechtigung der evangelischen Schule mit anderen Schularten sowie ihre volle Entfaltungsfreiheit gewahrt ist. Sie fordert darum, daß die Elternschaft religiös gelehrt und ausgebildet werde.“

Die Deutsche Volkspartei hat in dieser Frage insbesondere auch durch ihre Vertreter im 30. Wils-

burgs) Ausschuss des Reichstages einen Standpunkt vertreten, der sich mit dem best, was der Evangelische Reichsleiternbund fordert. Bei der Frage, ob auf Grund des Artikels 146 der Reichsverfassung die Gemeinschaftsschule die Regelschule sein soll, und Konfessionsschule und weltliche Schule nach Gleichberechtigung sein soll. Auch haben die Vertreter der Deutschen Volkspartei im Reichstag die Forderung gestellt, daß die evangelische Schule religiös gelehrt und ausgebildet wird. Daß das sogenannte Reichsschulgesetz nicht verabschiedet werden konnte, daran trägt die Deutsche Volkspartei keine Schuld. Vielmehr haben ihre Vertreter in langwierigen und schwierigen Verhandlungen alles versucht, unter den bestehenden Verhältnissen ein Kompromiß herbeizuführen, aber die zahlungsmäßige Zusammenfassung des Ausschusses war so ungünstig, die Hemmnisse der Sozialdemokratie waren so mannigfaltig, die Stellungnahme der Regierungsbereiter war der raschen Entscheidung bisweilen so wenig förderlich, daß das Gesetz leider nicht in einer Gestalt verabschiedet werden konnte, die einen gewissen Schulfrieden herbeigeführt hätte. Zuletzt wirkten noch die bebaureichen, aber bei der heutigen Lage auch wieder begreiflichen finanziellen Bedenken des Reichsfinanzministeriums mit, um die Verhandlungen über das Reichsschulgesetz zum Stillstand und zum Scheitern zu bringen. Jedenfalls hat aber der Evangelische Reichsleiternbund durchaus Recht, wenn er den Kampf für das in der Reichsverfassung gewährleistete Recht auf Gesinnungsberziehung der Kinder in der Schule fortsetzt und vom neuen Reichstag eine entsprechende Erleichterung mit Entschiedenheit fordert. Die Entscheidung im § 42 der dritten Steuerreformkommission, daß die Aufgaben der Volksschulpflege des Schul- und Bildungswesens den Ländern zur selbständigen Erledigung und Erfüllung überlassen werden, kann und wird die reichsgesetzliche Regelung der Schulfrage auf Grund des Artikels 146 der Reichsverfassung nicht beseitigen. Der Evangelische Reichsleiternbund wird bei seinen berechtigten Forderungen die Deutsche Volkspartei auf seiner Seite haben.

Zeigner-Prozeß.

Leipzig, 26. März. Der Gerichtspräsident Dr. Schöck erklärte Zeigner für einen Psychopathen, dessen Verstand vorwiegend intellektuelle Begabung reichlich überhöht werde. Er besitze eine lebhaft Phantasie, aber unmöglich gute Menschen- und Lebenskenntnis. Im weiteren Verlaufe der heutigen Sitzung erklärte der Oberstaatsanwalt, daß der Schaden, der der sächsischen Regierung und der sächsischen Justiz zugefügt sei, durch das Verhalten Zeigners so maßlos groß und so unheilbar sei, daß kaum eine Strafe dafür angemessen sei. Mißbräunliche Umstände seien daher zu verneinen. Er beantrage im Falle Brandt wegen des Vorfalls im Kaffee Ruitpohl gegen Zeigner 2 Jahre, wegen der Gans 1 Jahr Zuchthaus, für Möbius, der der Verführer gewesen sei, und aus fernerer Schuldhaft gehandelt habe, 3 bzw. 1 1/2 Jahre Zuchthaus, ebenso für Möbius wegen Unterschlagung 2 Jahre Gefängnis. Zugelassen habe er für Zeigner eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, für Möbius eine solche von 4 Jahren für angemessen. Beiden Angeklagten sei die Unterbringungshaft anzurechnen. Außerdem beantrage er je 5 Jahre den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

In der Nachmittagsitzung sprach der Verteidiger Zeigners Dr. F. a. n. l. Er wies darauf hin, daß eine Verurteilung, falls das Gericht keine Verjährung annehme, nur auf Grund der Mitbestimmung erfolgen könne. Er ersuchte den Gerichtshof, den Wahlsatz für eine etwaige Verurteilung aus dem Herzen zu nehmen.

Hierauf wurde die Verhandlung auf Donnerstag vormittag vertagt.

Verordnungen der Befahrung.

Im Hauptquartier, den 13. März 1924.

Verfügung Nr. 106.

Betrifft die Ordnung des Straßenverkehrs. Der kommandierende General verfügt folgendes:

Titel I.

Bestimmungen, die anwendbar sind auf alle Fahrzeuge und auf alle Zug-, Last- und Reittiere.

Artikel I. Beleuchtung.

Unbeschadet der besonderen Vorschriften des nachfolgenden Artikels 10 darf kein Einzelfahrzeug oder ein an die Spitze eines Wagenzuges gehörendes Fahrzeug während der Nacht verkehren, ohne am Vorderende wenigstens durch ein deutlich sichtbares weißes Licht, das auf der linken Seite des Fahrzeuges angebracht wird, signalisiert zu sein.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Artikel II. Föhrung der Wagen und der Tiere.

Jedes Fahrzeug mit oder ohne Anhängewagen muß einen Föhrer haben.

Die Zug- und Lasttiere und die einzelnen Tiere müssen begleitet sein.

Die Föhrer müssen beständig imstande und in der Lage sein, ihr Fahrzeug oder ihre Gespanne, Zug-, Last- und Reittiere oder Hindvieh zu lenken. Sie sind verpflichtet, die anderen Föhrer und die Fußgänger auf ihre Annäherung aufmerksam zu machen. Es ist ihnen ausdrücklich verboten, die linke Seite der Straße einzuhaken, ausgenommen, wenn sie überholen oder, wenn eine Wendung notwendig ist. Statt die Mitte der Straße einzuhaken, sollen sie vorzugsweise die rechte Seite benutzen.

Artikel III. Schnelligkeit.

Die Fahrzeuge irgendwelcher Art, die Zug-, Last- und Reittiere und das Hindvieh sollen in mäßiger Gangart die Städte und Ortschaften durchqueren und jedesmal, wenn die Straße nicht vollkommen frei oder die Sichtbarkeit nicht unter günstigen Bedingungen sichergestellt ist.

Artikel IV. Kreuzung und Ueberholung.

Die Föhrer von Fahrzeugen irgendwelcher Art, die Zug-, Last-, Reittiere oder das Hindvieh müssen sich rechts halten, wenn sie den Weg überqueren oder wenn sie sich überholen lassen wollen; sie müssen sich links halten, wenn sie selbst überholen wollen.

Beim Überholen jedes Fahrzeuges oder eines begleiteten Tieres müssen sie rechts aus dem Wege gehen. Wenn sie gekreuzt oder überholt werden, müssen sie links soviel Platz als möglich lassen, wenn es sich um ein anderes Fahrzeug oder um eine Herde handelt, oder soviel Platz wie nötig, wenn es sich um einen Fußgänger, um einen Radfahrer oder um ein einzelnes Tier handelt.

Wenn sie ein anderes Fahrzeug überholen wollen, müssen sie, bevor sie links ausweichen, sich vergewissern, daß sie es tun können, ohne Gefahr zu laufen, mit einem von entgegengekehrter Richtung kommenden Fahrzeuge oder Tiere zusammenzustoßen, denn diese haben hinsichtlich der Durchfahrt den Vorrang.

Es ist verboten, eine Ueberholung auszuführen, wenn die Sichtbarkeit nach vorn nicht genügend ist. Alle Kraftfahrzeuge müssen mit einem Reflektorspiegel versehen sein, der ihnen gestattet, die Wagen ankommen zu sehen, die schneller sind, und die sich anschliefen, sie zu überholen.

Nach der Ueberholung darf der Föhrer sein Fahrzeug nicht eher auf die rechte Seite zurückführen, als bis er sich vergewissert hat, daß er es ohne Nachteil für das überholte Fahrzeug oder das überholte Tier tun kann.

Artikel V. Straßengabelung und Straßenkreuzung.

Jeder Föhrer von Fahrzeugen oder von Tieren, der sich einer Straßengabelung oder einer Straßenkreuzung nähert, muß seine Annäherung anfeuern oder sich überzeugen, daß die Straße frei ist, und in mäßiger Gangart sich bewegen, besonders an den Stellen, wo die Sichtbarkeit ungenügend ist.

Außerhalb der Städte und Ortschaften gehört der Vorrang der Durchfahrt an den Straßengabelungen und Straßenkreuzungen denjenigen Fahrzeugen, die sich auf den großen Verkehrsstraßen bewegen.

Außerhalb der Städte und Ortschaften, an der Kreuzung der großen Verkehrsstraßen ist vom Standpunkte des Vorranges der Föhrer verpflichtet, die Durchfahrt demjenigen Föhrer zu überlassen, der von rechts kommt.

In den Städten und Ortschaften sind dieselben Vorschriften anwendbar, mit Ausnahme der von der zuständigen Ortsbehörde erlassenen Spezialvorschriften, die in diesem Falle deutlich angegeben sein müssen.

Artikel VI. Stand der Fahrzeuge.

Es ist verboten, ein Fahrzeug auf der Straße stehen zu lassen, wenn es nicht notwendig ist. Die Föhrer können ihr Fahrzeug nicht eher verlassen, als wenn sie die nötigen Vorkehrungen getroffen haben, um jeden Unfall oder alle Verkehrshindernisse zu vermeiden.

Jedes auf seinem Stand sich befindende Fahrzeug muß so gestellt sein, daß der Verkehr so wenig als möglich gehindert wird und der Zugang zu dem Unwesen nicht gehindert wird. Wenn infolge eines Unglücksfalles ein Fahrzeug unbeweglich geworden ist oder wenn eine ganze Ladung oder ein Teil derselben auf die Straße fällt, ohne sofort wieder aufgehoben werden zu können, muß der Föhrer die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Verkehrs sicherzustellen und namentlich gleich beim Einsetzen des Tages das Hindernis zu beleuchten.

Artikel VII. Der Verkehr auf den besonderen Bahnen.

Wenn ein Teil der Straße speziell eingerichtet worden ist als Bürgersteig oder als Bahn mit Markierungen auf bestimmte und deutlich angegebene Verkehrsarten (Fußgänger, Reiter, Radfahrer usw.) ist es verboten, darauf zu verkehren oder mit anderen Bewegungsmitteln darauf stehen zu bleiben.

Titel II.

Besondere Bestimmungen für die Kraftfahrzeuge.

Artikel VIII. Die Motore.

Der Betrieb der Organe eines Kraftfahrzeuges darf keinerlei Ursache von Gefahr oder von Unbequemlichkeit ausmachen.

Die Motore müssen mit einer geräuschlosen Dampfausströmungsvorrichtung versehen sein, deren

Unbeschadet der besonderen Vorschriften des nachfolgenden Artikels 10 darf kein Einzelfahrzeug oder ein an die Spitze eines Wagenzuges gehörendes Fahrzeug während der Nacht verkehren, ohne am Vorderende wenigstens durch ein deutlich sichtbares weißes Licht, das auf der linken Seite des Fahrzeuges angebracht wird, signalisiert zu sein.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

Jedoch können die Wagen der Landwirte, die sich vom Gute auf das Feld begeben oder vom Feld sich auf das Gut zurückbegeben, nur mittels einer an der Hand getragenen Laterne beleuchtet sein. Dasselbe gilt für die Handwagen.

er Befahrung.

den 13. März 1924.

r. 106.

s Straßenverkehrs.

ral verfügt folgendes:

ur sind auf alle Fahr-

uhtung.

en Vorschriften des

darf kein Einzelfahr-

es Wagenzeuges ge-

der Nacht verkehren,

tens durch ein deut-

das auf der linken

nacht wird, signalisiert

der Landwirte, die

gegeben oder vom Feld

nur mittels einer

terne beleuchtet sein,

gen.

ngen und der Tiere.

ohne Anhängewagen

die einzelnen Tiere

ig in Stande und in

der ihre Gespanne,

Kindvieh zu leiten.

eren Führer und die

ung aufmerksam zu

mäßig verboten, die

alten, ausgenommen,

nur eine Wendung

der Straße einzun-

se die rechte Seite

effizienz.

er Art, die Zug-

Kindvieh sollen in

und Ortschaften durch-

die Straße nicht voll-

keit nicht unter gün-

st ist.

Überholung.

irgendwelcher Art,

das Kindvieh müssen

den Weg überqueren

lassen wollen; sie

sie selbst überholen

zeuges oder eines

aus dem Wege

er überholt werden,

wie möglich lassen,

um Fahrzeug oder

er, um einen Rad-

zier handelt.

überholen wol-

ausbilden, sich ver-

den, ohne Gefahr zu

engefährter Richtung

iere zusammenzu-

lich der Durchfahrt

ung auszuführen,

nicht genügend ist.

it einem Reflektors-

geleitet, die Wa-

geller sind, und

holen.

der Führer sein

chte Seite zurück-

er hat, daß er es

Fahrzeug oder das

Straßenkreuzung.

n oder von Tieren,

der einer Stra-

Annäherung an-

daß die Straße

sch bewegen, be-

de Sichtsicht un-

Ortschaften gehört

in Straßengabelun-

enjenigen Fahrzeu-

verkehrsstraßen be-

Ortschaften, an der

den Straßen ist vom

führer verpflichtet,

er zu überlassen.

ten sind dieselben

ausnahme der von

weisen Spezialvor-

entlich angegeben

Fahrzeuge.

g auf der Straße

notwendig ist.

Anwendung obligatorisch ist in den Städten und

Ortschaften und wenn der Kraftwagen auf dem

platten Bande Hindvieh oder Vieh, Zug- oder

Laufpferde kreuzt oder überholt.

Artikel IX. Beleuchtung.

Jedes Kraftfahrzeug, das Motorrad ausge-

nommen, muß während der Nacht oder bei sehr

nebeligem Wetter auf der Vorderseite mit min-

destens zwei weißen Lichtern versehen sein, die

auf gleicher Höhe und auf den Seiten des Wagens

angubringen sind.

Für jedes Fahrzeug, dessen Schnelligkeit 20

Kilometer übersteigt, müssen diese weißen Lichter

genügend stark sein, um auf 50 Meter beleuchteten

zu können.

Für das Motorrad kann sich die Beleuchtung

auf ein von vorn sichtbares weißes Licht be-

schranken.

Es ist wünschenswert, daß die weißen Lichter

stark genug sind, um auf 100 Meter zu beleuchten,

zum Zwecke gegenseitiger Sichtbarkeit ist den Führern

zweier sich kreuzenden Kraftfahrzeuge anempfo-

hlen, ihre verbindenden Lichter zu maskieren.

Während der Nacht oder bei starkem Nebel müs-

sen die einzelnen Kraftfahrzeuge mit einer leuch-

tenden Vorrichtung versehen sein, welche imstande

ist, die rückwärts am Wagen angebrachte Num-

mer oder die vorgeschriebenen Buchstaben sichtbar

zu machen.

Wenn Fahrzeuge von einem Kraftwagen ge-

schießt werden, muß die hintere Beleuchtungsbor-

richtung rückwärts am letzten Anhängewagen an-

gebracht werden.

Artikel X. Tönende Signale.

Auf dem platten Bande muß die Annäherung

jedes Kraftfahrzeuges signalisiert werden, wenn

nötig, mittels eines tönenden Apparates, der ge-

eignet ist, deutlich gehört zu werden.

In den Städten und Ortschaften ist der Ge-

brauch der Sirene verboten.

Artikel XI. Schnelligkeit.

Unbeschadet der Verantwortlichkeiten, denen er

sich aussetzen kann, auf Grund des den Personen,

den Tieren, den Sachen oder der Straße zuge-

fügten Schadens, muß jeder Kraftwagenführer be-

ständig Herr seiner Schnelligkeit bleiben.

Er muß die Bewegung verlangsamten oder so-

gar anhalten, jedesmal wenn das Fahrzeug mit

Nähe auf die Verhältnisse oder die Anlage der

Ortschaften, Unfälle, Unordnung oder Verkehrs-

störung verurteilt werden könnte, namentlich wenn er im

Marfch sich befindende Truppen überholt oder

kreuzt, in den Städten und Ortschaften, in den

Kurven, bei den starken Abhängen, in den mit

Wohnhäusern eingefaßten Straßenabschnitten, in

den verperrten Durchgängen, an den Straßenecken,

bei einer Kreuzung oder einer Überholung oder

auch noch, wenn auf der Straße die Zug-, Last-

oder Reittiere oder das Kindvieh, die von Per-

sonen beritten oder gefahren sind, Zeichen von

Eile an den Tag legen bei seinem Herannahen.

Zwischen dem Einlen und Abbruch des Tages

und bei starkem Nebel muß die Schnelligkeit der

Kraftwagen gleichfalls vermindert werden. In

den Städten und Ortschaften hat man sich nach

den von der zuständigen Polizeibehörde erlassenen

Spezialvorschriften zu richten, die deutlich ange-

geben sein müssen.

Artikel XII.

Bestimmungen, die auf die Radfahrer anzuwen-

den sind.

A. Fahrräder, die mit einem Motor versehen

sind.

Artikel 12.

Die mit einem Motor versehenen Fahrräder

wie die Motorräder mit oder ohne Seitenwagen,

sind den Bestimmungen des obigen Titels II unter-

worfen.

B. Fahrräder ohne Motor.

Artikel 13. Beleuchtung.

Nachts muß jedes Fahrrad mit einem, von

vorn sichtbar Licht versehen sein.

Artikel 14. Klingende Signale.

Jeder Radfahrer muß sein Herannahen durch

eine Klinge signalisieren, die deutlich hörbar sein

muß und so oft wie nötig in Gang zu bringen ist.

Artikel 15. Schnelligkeit.

Die Radfahrer müssen bei der Durchquerung

der Städte und Ortschaften sowie an den Kreuz-

ungen und an den Straßenbiegungen ein gemäßig-

tes Tempo einschlagen.

Die dürfen in den Straßen keine Gruppen bil-

den, die geeignet sind, den Verkehr zu stören.

Artikel 16. Kreuzungen, Überholungen.

Wenn die Radfahrer irgend welche Fahrzeuge,

Radfahrer oder Tiere kreuzen wollen, haben sie

auf der rechten Seite zu fahren, wenn sie diese

überholen wollen, auf der linken Seite; in diesem

letzteren Falle müssen sie den Führer oder den

Reiter mittels ihrer Klinge warnen.

Artikel 17. Fußgänger.

Bestimmungen, die auf die Fußgänger und auf die

nicht angespannten und berittenen Tiere an-

wendbar sind.

Artikel 18. Fußgänger.

Unbeschadet der Vorschriften, die ihnen

obliegen, sind die Fußgänger irgend welcher Fahr-

zeuge verpflichtet, die Fußgänger von ihrer An-

näherung zu warnen. Die in gefährlicher Weise

gefahrenen Fußgänger haben aus dem Wege zu

gehen, um die Fahrzeuge, die Radfahrer, die

Zug-, Last- und Reittiere durchzulassen.

Artikel 19. Herden.

Die Herden jedweder Art, die auf den Straßen

verkehren, müssen von einer genügenden Anzahl

von Führern geleitet werden und zwar derart,

daß sie nicht mehr als die Hälfte der Straßen oder

des Weges einnehmen, auf welchen sie auch nicht

stehen bleiben dürfen.

Wenn sie bei Nacht verkehren, muß ihre An-

wesenheit durch ein tönendes oder leuchtendes

Signal angezeigt werden.

Artikel 20. Das Umherlaufen, das Weiden oder

das Belassen der Tiere auf der Straße.

Es ist verboten, irgend welches Tier auf der

Straße umherlaufen zu lassen und daselbst Zug-,

Last- oder Reittiere im Stich zu lassen.

Es ist verboten, Tiere irgend welcher Art auf

der Landstraße weiden zu machen oder weiden

zu lassen.

Artikel 21. Verbotene Bestimmungen.

Die gegenwärtige Verfügung wird nicht auf die

Eisen- und Straßenbahntransportunternehmen an-

gewandt, die dem in Kraft sich befindenden deut-

schen Reglement unterworfen bleiben.

Artikel VI.

Artikel 21. Strafen.

Jede Person, welche die in den obigen Artikeln

enthaltenen Vorschriften übertreft, hat eine Gefäng-

nisstrafe verwirkt von sechs Monaten oder

eine Geldstrafe bis zu 10 000 Goldmark oder nur

eine dieser beiden Strafen.

Artikel 22.

Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in

Kraft.

Der kommandierende General:

Degoutte.

Im Hauptquartier, den 11. März 1924.

Spezialverfügung Nr. 105,

durch welche Artikel II der Verfügung Nr. 85 auf-

gehoben und ersetzt wird.

Der kommandierende General verfügt folgendes:

Artikel I.

Artikel II der Spezialverfügung Nr. 85 ist auf-

gehoben und wird durch folgende Bestimmungen

ersetzt:

„Artikel II“.

a) Gleich bei der Feststellung der Übertretung

wird der Delegierte des beteiligten Komitees oder

die Mitem eines Verordnungsprotokolls ausfertigen, durch

welches dem Übertreter verboten wird, über die

Güter und Vermögensgegenstände, aus denen sein Ge-

halt besteht, zu verfügen.

b) Diese Beschlagnahme wird dem Übertreter

durch denjenigen General notifiziert, der die Dis-

ziplin kommandiert, auf deren Gebiet der Beteiligte

domiziliert ist.

c) Auf Vorschlag des beteiligten Vorstandes

oder der Mitem wird diese Beschlagnahme durch

öffentlichen Anschlag und durch Einräden in die

Zeitungen zur Kenntnis des Publikums gebracht.

Artikel II.

Die gegenwärtige Verfügung tritt sofort in

Kraft.

Der kommandierende General:

Degoutte.

Bermittelt.

Die Anzeige als Erzähler. Wir sind gewohnt, das

Neuzeitliche als eine rein geschäftliche Angelegen-

heit zu betrachten, die mit Idealen nichts oder wenig zu tun

hat. Richtig verstanden ist aber die Anzeige ein Erzähler

des Kaufmanns zum Ideal, wie W. E. Crawford in

einer englischen Zeitschrift ausführt. „Nach der Ge-

schichte der Menschheit ist die Anzeige eine der ältesten

Erfindungen. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

Verkehrsmittel. Sie ist die Grundlage aller öffentlichen

A. Eick & Comp. * Bochum

A-B-C-Strasse 9.

Abteilung Herrenkleidung

Für das Frühjahr sind alle Neuheiten eingetroffen, unsere Preise sind die denkbar billigsten. Wir haben einen ganzen Posten Herren-Anzüge in 4 Preislagen zum Verkauf gestellt.

I.
19.- Bill. Mk.

II.
28.- Bill. Mk.

III.
38.- Bill. Mk.

IV.
48.- Bill. Mk.
und höher.

Beachten Sie bitte unsere Schaufenster.

Musikalische Veranstaltungen Bochum.

Außer Vorlese
Montag, 31. März, abends 7 1/2 Uhr im Stadttheater

Sonder-Konzert

Jesus aus Nazareth

Biblisches Oratorium von Gerhard v. Keßler.
Ausgeführt vom Stadt. Musikverein, Stadt. Singschule und Stadt.
Orchester unter Leitung von Schulz-Dornburg.
Solisten: Maria Philipp, Basel, Ludwig Hess, Berlin.

Vorverkauf an der Konzertkasse im Stadttheater und in der
Musikalienhandlung J. Wicharz, Kortumstr. 6.
Mitglieder des Bühnenvolksbundes und der Freien Volksbühne er-
halten Vorzugspreise nur an der Konzertkasse im Stadttheater vorm.

M.-G.-V. „Gusstahlglocke“ Bochum

Mitglied des Westfälischen u. Deutschen Sängerbundes.
Schutzherren: Hütten- 1.85 Künstlerische Leitung:
direktor W. Borbet. Musikdir. R. Hoffmann.

Sonntag, den 30. März 1924, nachm. 5 Uhr
im Evangel. Vereinshaus, Mühlenstraße

KONZERT

Chöre u. a.: „Morgen im Walde“ von Hegar. — „Dulce,
gedulde dich“ v. R. Hoffmann. — „Alaska“ v. Heuser.

Mitwirkende: Weidinger (Violine), Wolf (Cello),
H. Busch (Klavier).

Der Grotian-Steinwerfzettel wird
von der Firma J. Marks gestellt.

Eintrittskarten zu haben in der Buchhandlung Hengsten-
berg, Kortumstr., und bei den Mitgliedern.
Preise der Plätze: Num. Platz 1,5, unnum. Platz 1 Billion.

Heute Freitag Abend, 7 1/2 Uhr
spricht im blauen Saal Stadtpark

Herr Dr. Knauer, Berlin

über den

Muttertag 1924

Gäste willkommen!

Kohlen und Koks Anthrazitkohlen

Gottfried Wilhelm / Langenbrahm

liefern prompt

Gustav Gräfe G. m. b. H.

Bochum, Buddenbergstr. 9. Telefon 122.

Die unvergleichlichen Qualitäts-Erzeugnisse
der Weinbrennereien
H. A. Winkelhausen-Werke A.-G.,
Magdeburg.

Weinbrand „Winkelhausen“ 3.-
in Original-Ausstattung

Weinbrand „Winkelhausen“ 4.-
in Original-Ausstattung

per Flasche einschl. Glas erhalten Sie in der
Stadt-Drogerie Bernhard Altmikus
Bochum, Bongardstrasse 19. Fernruf 564.

Vereinigte
Stadttheater
Bochum-Duisburg.
Freitag, 28. März.
7 1/2-Genen 10. D. 20.
Ca. 2.000.
Sonntag, 29. März.
7 1/2-10 1/2. E. 20.
König Johann.

Stadt. Musikverein
Probieren
für „Seine aus Na-
tionalen“
Freitag, 28. März.
ab 7 1/2 Uhr in der
Dorthea-Kirche.
Sonntag, 29. März.
ab 7 1/2 Uhr im
evg. Vereinshaus,
Mühlenstr.
(Generalprobe).

Große Posten
evangelische
Gesangbücher
angekommen.
Dauerhafte und
vornehme
Lederbinden.
Größte Auswahl.
Ermäßigte Preise.
Mummelthysche
Centralbuchhandl.
Bochum,
Obere Marktstr. 31
Telefon 3008.

Saat-
kartoffeln
frühe Sort.
Mäule-Kartoffeln
mittelfrühe Sort.
Rotaugen
mittelfrühe
oder spätere
Blaue
sind bereits einge-
troffen.

A. Barenberg
Kreuzstraße 11.

Goldschmiede-
arbeiten
Reparaturen
bekannt, sorgfält.
Ausführung.
Paul Schrader,
Goldschmied-
meister,
Bochum,
Ecke ABC- und
Humboldtstraße.

Empfehle
la. Harzer
Wurstwaren:
Metw., Seberw., u.
Kiswurst geräuch.
per Pfund 1,10 Mk.,
nachw. v. Pfund
1,20 Mk., Schinken
u. Schinken v. Pfund
1,50 Mk.
Hubert Steinhilber
Fleischermeister
Stolberg-Stra. 9.

Fahrräder
sowie Teile taufte
Krüger,
Bochum,
Dorthea-Straße 33.

Deutschnationale Volkspartei

Ortsgruppe Bochum

Kanzlei: Bochum, Kanalstraße 48
Sprechstunden: Werktag 4-7 Uhr
Fernsprecher 1694
Scheckkonto Nr. 3120 bei der
Kreditanstalt Bochum

Wir bringen hochwertige

Modell-Konfektion

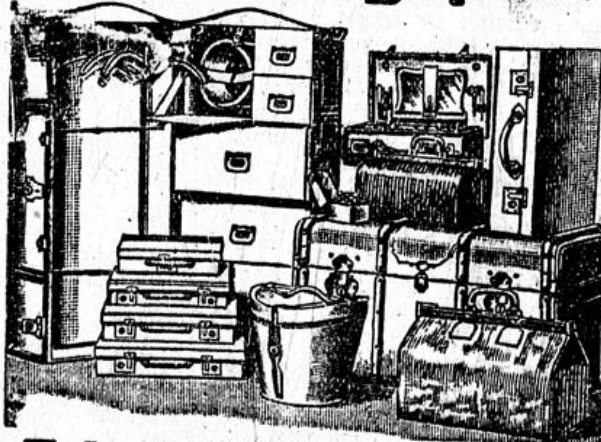
erlesenster Art.

Elegante Maßanfertigung

Werkstätten für künstlerische Bekleidung

Gebr. Kaufmann
Bochum
Damen-Konfektion

Solides Reisegepäck



Ed. Köllermann

Friedrichstr. 2 Fernruf 444 Rottstr. 41

Reparaturen
an Nähmaschinen, Fahrrädern,
Motorrädern
und Grammophonen
werden billig und bestens aus-
geführt bei
A. Wolters, Bochum,
Friedrichstraße 9.

Ohne Operation!
Bekannte Erfolge.
Harn-, Haut-, Blasen-, Nerven-, Asthma-,
Lungen- und Magenbeschwerden. Ge-
schwüre, Flocken, Krätze in 24 Stunden.
Heimleiden, Gallensteine ohne Schnitt.
1903 Vizepräsident der Amerik.
Böcher, Vereinigung der Ärzte und
Operateure von Amerika. Bahnhof-
straße 401, neben Handelshof.



Weinbrand

Kur-Trier

42 vol. %

Vertrieb und Niederlage:
J. Blassneck, Bochum i. W.
Fernruf 2864 Märkische Str. 16

Kur-Trier Aktiengesellschaft
Weinbrand- und
Likörfabrik
Schwerthof
Köln

Musik-Instrumente

jeder Art wie Violinen, Mandolinen, Gitarren,
Lauten, Mandolin- und Gitarren-Banjo, Konzert-
zithern, Harmonikas, Bandoneons (3-190 Stück),
Grammophone in Schrank- und Truhenform in
allen Ausführungen zu billigen Preisen. In
Schallplatten die neuesten Schlager stets
vorhanden.

Auf Wunsch Zahlungserleichterung.

Karl Schwarz, Königsstraße 23.

Tägl. frische hochfeine Schleswig-Holsteinische Molkerei-Tafelbutter

liefert unmittelbar an Verbraucher
in 9-Pfund-Paketen geg. Nachnahme
Butterversand Fr. Diehl, Sörup, Kreis Flensburg.

Jünglings- und Kinder-Anzüge

Größte Auswahl!
Neueste Formen!

Durch Ersparnis riesiger Unkosten
für gute Waren zu billigen Preisen.

Neuzeitiges großes Fachgeschäft
Herm. Lewin, Bochum, Friedrichstraße 3
Nur 1 Treppe hoch.

Bochumer Nachrichten.

Nachdruck unserer Originalberichte ist ganz oder auch im Auszug nur mit genauer Quellenangabe gestattet.
Bochum, 28. März.

Die neuen Beamtengehälter.

Man schreibt uns aus Beamtenkreisen:
Wochenlang gehen Meldungen über Erhöhung der als unzulänglich anerkannten Beamtenbesoldung durch die Blätter, denselben Erfolg erzielend, wie in den Zeiten der Inflation, nämlich in die Breite Öffentlichkeit ein vollkommen falsches Bild über die Bezahlung der Beamten zu tragen. Gegnern des Berufsbeamtentums, der ständigen Säule eines ordnungsgemäßen, wird dadurch willkommener Agitationsstoff in die Hände geleitet, nicht allein zum Schaden des Beamtentums, sondern auch gerade zum Nachteil des Volksganges, dem heute mehr denn je alles Fernegehaltene ferngehalten werden sollte. Die Regierung scheint zu beabsichtigen, von Zeit zu Zeit die Beamtengehälter um geringe Prozentsätze aufzuwerten; ein gefährlicher Weg, weil er ebenso häufig die Stimmung der Öffentlichkeit in unnötige und verkehrte Erregung bringen wird. Man hat die Regierung darauf aufmerksam gemacht; ob es aber helfen wird?
Sonderbare Wünsche beschleichen den Beamten im besetzten Gebiet, wenn er mühsam errechnet hat, wie es um die „Aufwertung“ seines Einkommens zum 1. April bestellt ist, wenn er einsehen muß, daß man sich mit seiner Person einen bösen „Aprilscherz“ geleistet hat. Überall war zu lesen, daß eine Erhöhung der Beamtengehälter um 20—25 Prozent eintreten sollte; nirgendwo kam jedoch zum Ausdruck, daß für das besetzte Gebiet die Sonderzulage gleichzeitig um 20 Prozent abgebaut worden ist. Aufwertung und Abbau halten sich die Waage, ja manche Gruppen haben sogar mit einer Minderung ihrer bisherigen Bezüge zu rechnen. Das geschieht ausgerechnet angesichts der neuen Mietsteigerung, deren Berücksichtigung bei der Besoldung doch eine Selbstverständlichkeit bedeuten sollte, angesichts derer der statistisch nachgewiesenen Preissteigerung. Doch warum sollten den „fröhlichen Weinachten“ nicht ebenso „fröhliche Ostern“ folgen! Aufklärende Schritte beim Reichsfinanzminister sind bereits getan; hoffentlich bringen sie dem besetzten Gebiet, das ja an Entlassungen mangelndet, die gewohnte, diesmal berechtigten Erfolg.

Die Kartoffelversorgung der Kriegsgesellen.

Vom Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Hinterbliebenen, Ortsgruppe Bochum, werden wir um Aufnahme nachstehender Zeilen gebeten:
„Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten verbreitet unter seinen Mitgliedern Angaben über die Kartoffelversorgung der Kriegsgesellen durch die Stadt Bochum, die zum Teil absolut nicht der Wahrheit entsprechen und daher die unglücklichsten Hoffnungen auf Milderung von Geldern unter den Hinterbliebenen erwecken. Zunächst stellen wir fest, daß es nur dem Zentralverband zu verdanken ist, daß überhaupt der Kartoffelpreis herabgesetzt wurde, indem der Vorsitzende des Zentralverbandes, Eugen Arens, dem Beirat der Fürsorge klar machte, daß die aufgestellte Berechnung unmöglich stimmen kann, da sie nicht den Kaufmännischen Gepflogenheiten entspräche. Es wurde dem Zentralverband, und nicht dem Reichsbund, der in der fraglichen Sitzung nur durch einen Stellvertreter vertreten war, auf sein ausdrückliches Verlangen zugesagt, vom Stadtwirtschaftsamt eine neue Berechnung vorzulegen.
Es werden für einen Teil von Hinterbliebenen Ratschläge erteilt, jedoch handelt es sich in allen Fällen leider nur um kleinere Beträge, wie uns das Wohlfahrtsamt mitteilt.“

Nach Erkundigungen beim Wohlfahrtsamt konnten wir zu den vorstehenden Zuschriften folgendes feststellen: Im vergangenen Winterhalbjahr ist erstmalig die Kartoffelversorgung der öffentlich unterstehenden Personen durch das Stadtwirtschaftsamt erfolgt. Wegen der Inflation gestaltete sich aber der Kartoffelbezug sehr schwierig. Die Kartoffeln mußten vom Stadtwirtschaftsamt im voraus bezahlt werden, was zur Folge hatte, daß das genannte Amt mit Zinsen hoch belastet wurde. Die aus der Kartoffelversorgung entstehenden Unkosten konnten andererseits erst berechnet werden, nachdem der wesentliche Teil der Gelder durch Abzüge von den Bezügen der Kriegsgesellen gedeckt war. Zu diesem Zwecke wurden den Kriegsbeschädigten

Neuordnung des höheren Schulwesens in Preußen.

Sieben wird im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin die schon seit längerer Zeit erwartete Denkschrift der preussischen Unterrichtsverwaltung über die Neuordnung des preussischen höheren Schulwesens der Öffentlichkeit übergeben. Wir sind in der Lage, den Inhalt wie folgt wiederzugeben:

Die Reform ist keine Folge von Sparmaßnahmen, sondern sie ergibt sich aus der seit 1901, vom Jahre der letzten Reform, gänzlich veränderten Kulturlage Deutschlands, der tiefgreifenden pädagogischen Bewegung der letzten Jahrzehnte, einer wesentlich veränderten Seelenlage der Jugend mit innerer Notwendigkeit und erhält durch die Einordnung der höheren Schule in das System der gesamten Jugendbildung in sich erfassenden „Einheitschule“ ihre innere Gesetzmäßigkeit.

Den Beschläffen der Reichsschulkonferenz entsprechend, erfolgt die Reform in einer Fortbildung der geschichtlichen Grundlagen Gedanken durch, die schon bei früheren Schulreformen als Zielpunkt der weiteren Entwicklung erkannt wurden, die aber durch die infolge der mangelnden äußeren und inneren Hemmungen damals nicht ganz verwirklicht werden konnten.

Unter Verzicht auf eine in unserer Kulturlage unmögliche sogenannte „Allgemeinbildung“, unter Belämpfung der hilflosen Unmündigkeit und Ueberfülle der Bildungsgüter wird jeder Schüler eine besondere Bildungsaufgabe gestellt, von der aus, wie im alten humanistischen Gymnasium, die Gesamtarbeit aller Lehrkräfte einen organischen Zusammenhang und einen idealen Zielpunkt erhält. Die hiermit errichtete Vereinigung und innere Verbindung der Lehrkräfte wird, durch den Verzicht auf die bisher erstrebte Vollständigkeit des Systems, die Möglichkeit eines vertieften Arbeitsunterrichtes schaffen, durch die die häusliche Arbeit der Schüler von innen her umgestaltet und bereichert wird.

Den Richtlinien der Volksschulreform entsprechend, wird nunmehr auch der einzelnen höheren Schule das Recht und die Pflicht gegeben, im Rahmen der allgemeinen Lehrpläne ihre Sonderarbeit in voller Freiheit und Selbstverantwortlichkeit auszugestalten, damit aus dem Nebeneinander und Gegeneinander der Fächer ein Miteinander und Füreinander gemeinsamer Klassenarbeit werde. Besonders die kulturhistorischen Fächer werden durch den Zusammenschluß mit den führenden Fächern den Bildungsorganismus der einzelnen Schule und die Bildungseinheit aller Schulreform untereinander sicherstellen.

Die Denkschrift stellt es ausführlich dar, wie hiermit das alte System der Lehrpläne, die Gebundenheit durch behördliche Revisionspraxis und die Starrheit der Prüfungsordnung durch das Grundprinzip der Freiheit überwunden werden. Die Durchdringung der Bildung mit humanistischen, staatsbürgerlichen und sozialen Erziehungsgedanken wird der höheren Schule eine neue Lebensform geben, in der die in der Jugendbewegung hervorgetretenen höheren Ideale sich stärker, als es bisher möglich war, auswirken können.

Die Herabsetzung der Wochenstunden, die Verbeibaltung der 45-Minuten-Stunde, die Verstärkung der Lehrbesetzungen, die Freigabe der Nachmittage vom Unterricht erhalten von hier aus eine Beleuchtung, die diese Fragen aus allen Erörterungen über mechanischen Abbau hinaushebt.

Es muß für das Eingeleben der Jugend, die heute mehr als frühere Generationen von dem sie umflutenden Leben in Anspruch genommen wird, Raum geschaffen werden. Es muß ihr für selbständiges und freies Arbeiten Zeit und Ruhe gegeben werden, es muß den vielen an ihrer Erziehung beteiligten Gemeinschaften die Möglichkeit gelassen werden, ihre bestimmten Aufgaben der Jugendbildung zu erfüllen.

usw. vom Oktober an Einbehaltungen von ihren Renten gemacht. Das Wirtschaftsamt hat dem Wohlfahrtsamt zunächst einen höheren Preis angedungen, nach welchem die Abzüge berechnet wurden. Später ist auf Vorstellungen der Kriegsbeschädigtenverbände (nicht nur eines Verbandes) der Kartoffelpreis erniedrigt worden, und so erstattet es sich, daß einzelnen Rentenbesitzern zu viel einbehalten worden ist. Diese Mehrbeträge sollen bei der nächsten Zahlung der Zusatzrenten zurückerstattet werden; sie sind jedoch gering. Jeder einzelne Kartoffelbesitzer erhält vom Wohlfahrtsamt eine genaue Berechnung, die bei der nächsten Zahlung der Zusatzrenten zur Ausbändigung kommt.

Eine Beratungsstelle des Reichswanderungsamtes in Düsseldorf.

Durch den wirtschaftlichen Niedergang bedingt, hat die Auswanderung in den letzten Monaten außerordentlich zugenommen. Leider hat man fast ausschließlich, daß unzuverlässige Unternehmungen eine gewisse Verbeiständigung entfalten und die Not der Zeit auszunutzen, indem sie die Auswanderer schon vor der Abfahrt um einen Teil ihres Geldes und ihrer Habe bringen und im Auslande einem ungünstigen Schicksal überlassen. Das Reichswanderungsamt mit seinen Zweigstellen übernimmt es, gegen geringe Gebühren, bei Bedarf, auf Verlangen auch unentgeltlich, auf Grund umfangreicher

chen und zuverlässigen Materials, jedem, der sich mit Auswanderungsgedanken trägt, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Für den größten Teil des Rheinlandes und Westfalens kommt die Auswanderungsstelle Düsseldorf (Ständehaus) in Frage, die gegen Einfindung einer Gebühr von 50 Pfg. auch schriftlich Auskunft gibt.

X Kreiswahlleiter. Zum Kreiswahlleiter für den 18. Wahlkreis, Westfalen-Süd, umfassend den Regierungsbezirk Arnsberg, ist Oberbürgermeister Cuno in Hagen ernannt worden und zu seinem Stellvertreter Oberbürgermeister Graf von Bochum.

Die Osterferien. Amtlich wird mitgeteilt: Nachdem die Osterferien für die höheren Schulen verlegt sind, wurden in den letzten Tagen in den hiesigen Zeitungen Zweifel laut, wie es mit den Osterferien an den Volksschulen gehalten werden würde. Die Zweifel werden nun durch die Regierungsverordnung vom 24. März beseitigt. Danach hat der Oberpräsident den Schluß (auch für die Volksschulen) auf Donnerstag, den 10. April, festgelegt. Wiederbeginn des Unterrichts Dienstag, den 29. April. Die Bestimmung, daß die Lernanfänger Dienstag, den 1. April, der Schule zuzuführen sind, bleibt bestehen.

X Bälle und Einführungen. Wir verweisen auf die Veröffentlichung der Verfügung Nr. 105 der Befehlshaber im Angelegenheit der heutigen Nummer. Durch die vorliegende Spezialverordnung 105 wird die Spezialverordnung 85 betr. die Sicherstellung der Zahlungen von Geldstrafen, Abgaben und Lizenzen, die von den Altkriegskriegern den Befehlshabern des kommandierenden Generals zu erheben sind und sich auf die Bälle und das Einführwesen bezieht, abgeändert.

Prüfungsgesellen an höheren Schulen. Es laufen Gerüchte um, als würden die von der Stadt in diesem Jahre bei den Aufnahmeprüfungen an den höheren Lehranstalten erstmalig erhobenen Gebühren den mit der Prüfung betrauten Lehrern zufließen. Selbstverständlich ist diese Annahme völlig irrig; die Prüfung rechnet zu den normalen Dienstverhältnissen des Lehrers, für die eine besondere Vergütung nicht bezahlt wird.

Vom Theater. Unser Schauspielensemble hat von der „Kassette“ die ehrenvolle Einladung erhalten, am heutigen Abend im Düsseldorf-Schauspielhaus mit Georg Kaiser „Nebenher“ unter Hans Rönigs Regie in Gegenwart des Dichters zu gastieren. — Der Spielplan der kommenden Woche bringt uns drei Neuheiten, am Donnerstag Schwan „Pygmalion“, am Samstag den „Fiedler von Sevilla“ und am Sonntag den „Fiedler von Sevilla“ in der glänzenden Inszenierung Dr. Wallerfeins. Im Schauspiel sind weiter in baldiger Zeit zu erwarten: Wenn die Toten erwachen und „Ostern“. In der Oper steht in Duisburg die „Tosca“-Premiere bevor, die erste Aufführung in Bochum ist für Mitte April vorgesehen. Das nächste musikalische Werk ist dann „Joseph und seine Brüder“ von Mendel.

X Festsetzung der Polizeistunde auf 1 Uhr. Der preussische Minister hat der B. 3. zufolge die nachgeordneten Polizeibehörden ermächtigt, vom 1. April ab die Polizeistunde auf 1 Uhr festzusetzen.

X Büchereibetrieb. Wir machen unsere Mitglieder nochmals auf die Aufführung Sonntag nachmittags 3 Uhr aufmerksam. Karten in allen Preislagen sind noch in den Geschäftsstellen zu haben. Wir werden durch Grabbe's Lustspiel „Schütz, Sattler, Frone und die andere Bedeutung“ einige fröhliche Stunden erleben. An der Nachmittagsstunde sollen an auswärtige Mitglieder auch noch Karten abgegeben werden.

Die Miete in Preußen. Nach dem vom Wohlfahrtsamt im letzten fertiggestellten Entwurf über die Mietzinsbildung in Preußen sind bei Berechnung der Mieten von der Friedensmiete abzuziehen: Für Sammelheizung 9 Prozent, Warmwasserheizung 3 Prozent, ferner Vergütungen für Nebenleistungen des Vermieters für Bereitstellung von Wasser, Kraft, Elektrizität usw. und Vergütungen für sonstige von der Gemeindebehörde zu bestimmende Nebenleistungen wird auf Grund des § 2 Absatz 4 des R.-M.-G. der ortsbildende Mietzins festgelegt. Somit ist er durch Vergleich mit dem Mietzins zu ermitteln, der für die Zeit vom 1. Juli 1914 beginnenden Zeit in der Gemeinde für Räume gleicher Art und Lage regelmäßig vereinbart war. Die gesetzliche Miete besteht grundsätzlich aus Grundmiete und Nebenzinsen. Das Nähere wird durch besondere Erlasse bestimmt.

X Die Entlassungsprüfung am städtischen Lehrerseminar wurde am 25. März beendet. Sie fand unter dem Vorsitz des Seminarleiters Petri statt. Der Prüfung in der evangelischen Religion wohnte als Vertreter des Generaloberinspektors Superintendent Nie-

Die jüngste Kummerei.

Roman von Friedel Dergentz.

(Nachdruck verboten.)

Barbara fann einen Augenblick, leicht verträumt vor sich hin. „Jetzt sind es kaum mehr drei Monate bis zum vierten April.“ Sie atmete tief auf. „Ob wirklich Huberts Onkel uns trauen wird?“ „Es wäre doch wunderbar — der Witz!“
„Natürlich, es wäre besonders hübsch.“ Auch weil es der Lieblingsbruder von Huberts Vater ist.“
Von draußen hörte man mit dumpfem Schlag das Gittertor ins Schloß fallen.
„Die Jung's!“ Jia stürzte durch das Zimmer den Brüdern entgegen.
Wieder blieb es ein paar Augenblicke still in dem großen Zimmer. Sie lauerten den Schritten Jias, die im Treppenhause allmählich verhallten. Und wieder war es Barbara, die nachdenklich meinte: „Ich habe nämlich tatsächlich den Eindruck, als ob Febr-Dür sich in unser Kleines auf den ersten Blick verliebt hätte.“ Sie sagte es ruhig überzeugt und sah nach der Mutter.
„Febr-Dür“ wiegte den Kopf und hob die Schultern. „Er — ja, das heißt, man kennt ihn ja kaum.“
„Durch Hubert doch.“ Er steht übrigens nicht danach aus, als ob er sich so ohne weiteres bloß in ein hübsches Gesicht verlieben könnte.“
Sie sahen sich alle drei in die Augen, und der gleiche Wunsch sprach aus ihrem gemeinsamen Lächeln.
Freudig erregt kam Jia zurück. „Denk nur, die Eisbahn ist eröffnet!“ wie sie schon von weitem. „Die Jungens haben's an den Anschlagfäden gefesselt.“
„Welche denn?“ fragte Euse und freute sich mit Jia.
„Kuchhausweiber, dann die im Viehrieher Schloßpark und —“ hier lachte Jia — „gottlos auch die am warmen Damm. Der warme Damm kam gar nicht in Betracht, da tummelte sich die liebe Jugend aus den Volksschulen. Am schönsten war zweifellos der Schloßweiber.“ Die Jungens haben unterwegs Hubert und Febr-Dür getroffen. Wir möchten doch bei ihnen anrufen, sie wollen mit uns auf's Eis.“ Jia's Stimme klang eifrig.
„So — Febr-Dür will mit? Läuft er denn auch?“ Frau Kummerei bemühte sich, ihre freudige Ueberraschung zu verbergen.

Jia verzog den Mund. „Über Mutter!“

Es hatte in der Nacht geschneit. In dichten Massen waren die Kloden vom Himmel gefallen. Ein scharfer Wind hatte sie durcheinander gewirbelt und ihnen keine Ruhe gegönnt. Dann hatte er nachgelassen, so daß der Schnee die Welt mit bedachtamer Liebe einbedecken konnte.

Die drei Schwestern Kummerei waren mit Gailhof und Febr-Dür auf dem Weg zur Eisbahn. Sie gingen durch den Viehrieher Schloßpark und freuten sich seiner Herrlichkeit. Auf Bäumen und Büschen lag dicht das kristallene Weiß. Die Sträucher beugten sich unter der Last des Schnees, der auch das kleinste Zweiglein getreu nachgegeben hatte. Die glatten Stämme der Bäume hoben sich scharf von der fahlgelben Luft ab. Schwer und würdig trugen die Tannen ihren Winterschmuck. Die zierliche Moosburg am Teich war so in Schnee versunken, als läge sie in einem düstigen Bett.

Febr-Dür sah entzückt in die unberührte Schönheit des Parks. Die wesentlichen Formen des Landschaftsbildes traten bedeutend hervor, denn alle Zufälligkeiten hatte der Schnee bedeckt. Ein paar Ämeln hüpfen auf einer Wiese herum. Schwarze zehnte sie sich über Gefleber von der blendenweißen Fläche ab. Es war jetzt um die frühe Stunde, als die ersten Kinder den Schloßgarten. Vom Teich herüber verzerrte sich ein Kinderlachen. Eine Krähe flatterte krächzend auf. Aber diese zufälligen Geräusche störten nicht, sondern ließen die Stille nur noch tiefer wirken.

Als die Schwestern den Teich erblickten, der durch die Bäume schimmerte, beschleunigten sie ihre Schritte, als seien sie plötzlich vom Sportflieger erfasst worden. Jia warf prächtige Blicke über die Fläche. Ein paar Männer schaukelten emsig Schnee. Ein Herr in enganliegender Sportstrack liefte dahin, die Hände auf dem Rücken, weit vornübergebeugt, kumpfförmig, in ungeschöner Haltung; er schien nur auf Schnelligkeit und Ausdauer Wert zu legen. Drei Kinder mit weißen Mäntelchen und hellroten Gamaschen machten ihre ersten unbesorgten Versuche. Es sah aus, als ob ein paar Störche auf dem Eis herumstiegen. Das Kinderfräulein hob einen Stiefelchen vor sich her, auf dem ein viertes eingemummeltes Störchen saß. Sonst war die Eisbahn noch leer.

Mit federnden Bewegungen gingen die drei Schwestern, Gailhof und Febr-Dür voraus. Die freuten sich heimlich an den schlanken Mädchenfiguren.

Jia hatte von der Kleiderkammer noch im letzten Augenblick die Sportklamotten holen lassen, die ihnen der Vater in Zürich ausgeliefert hatte. Graue Blauschmame, weite, fußfreie Hösle und Mägen aus grauem Wolltuch. „Wir laufen doch selbstverständlich unsere selbstbeständigten Erbschaftsklamotten; und da steht es netter aus, wenn wir gleichmäßig angezogen sind.“

Barbara und Euse hatten sich freudig gefügt. Am Teichrand standen Bänke. „Wer zuerst fertig ist!“ rief Jia, setzte sich und begann eifrig, sich die hohen Stiefel mit den angehängten Schlittschuhen anzuschließen. Es dauerte nur wenige Minuten, da lief sie schon auf dem Eis, verlor sich spielerisch ein paar Schritte und verlor sich dann in einen wehenden Tanzschritt.

Mit Staunen sahen die Storchkinder auf Jia, aber sie waren noch in den glücklichen Jahren, wo es einem an Achtung gar keine Ehre war, wenn man es nicht an Achtung vor Schwierigkeiten gebietet.

Febr-Dür verfolgte ihre anmutigen Bewegungen mit seinen Blicken und, ohne wegzugehen, wachte er sich an Gailhof: „Wir werden nämlich zumeist, Hubert. Deine Schwägerin wird mich tüchtig auslachen, wenn sie mich laufen sieht.“ Er sprach kurz, abgehackt, so, als ob er sich bei jedem dritten, vierten Wort erst besinnen müßte. Gailhof mußte sich an seinem Schlittschuh, der nicht recht sitzen wollte, die Stiefelschelle war nicht dicht genug. Lustig meinte er: „Wenn wir gar zu äheln absteigen, dann schieben wir die Schuld auf die Schlittschuhe, das mach' ich.“ — er schob sie — „ich krieg's das Ding tatsächlich nicht fest — das mach' ich immer so. Beim Tennis taugt der Schläger nichts, beim Billard das Queue. Das ist ganz praktisch.“ Er lachte und sah nach seiner Verlobten, die soeben aufgestanden war und leicht mit der Hand zu ihm herüberwinkte.

Auch Euse hatte sich erhoben. „Stimmt irgend etwas nicht, Hubert?“ Fragend blickte sie den Schwager an. Und als sie von den zu blassen Schenkeln hörte, zog sie aus ihrer Schlittschuhhülle zwei dicke Lederriemen. „Wie gut, daß ich sie mitgenommen habe.“ Gailhof dankte erfreut. „Das Dausmütterchen denkt aber auch an jede Schicksalsstunde.“

„Wie brollig, Hubert sagt Schmeideleien!“ Sie sah Barbara an. „Kommt, wir wollen uns einlaufen. Zuerst ein paar Runden.“

„Ja, das ist fein. Wir sehen euch noch ein Weilschen zu, sammeln Mut, nicht wahr, Erich?“ Die beiden Freunde blieben schüchtern erleichtert auf der Bank sitzen. „Es ist merkwürdig, wie feige man ist, wenn man weiß, daß man sich vor Frauenaugen blamieren wird.“ sagte Febr-Dür. Er hielt Gailhof seine Zigarettenbox hin. „Vor deiner jüngsten Schwägerin habe ich geradezu Angst.“

Gailhof stieß seine Zigarette auf der Bank auf und lachte behaglich in sich hinein. „Ja, die Jia ist ein Racker, die nimmt kein Wort vor den Mund.“
„Gerade das gefällt mir an ihr. Ich glaube, ich bin mein Leben lang von einer jungen Dame noch nicht so schlecht behandelt worden, wie von deiner Schwägerin Jia.“ Während er den drei Schlittschuhläuferinnen mit den Blicken folgte, mußte er unwillkürlich an die Bemerkungen der meisten jungen Mädchen denken, die er kennen gelernt hatte. Wo er auch hingekommen war, überall dies teils beglückte, teils verbende Lächeln. Er mußte, er brauchte nur zuzugreifen.

Seine Zigarette zwischen den Fingern rollend, sah Gailhof den Freund prüfend an. Er glaubte zu wissen, was für Gedanken ihn jetzt beschäftigten. Das war nur mal der Nachteil einer so außerordentlichen sozialen Stellung: Man mußte mittrauen werden ob all der Lebenswürdigkeiten, die man auf Rechnung des großen Namens müßellos einheimste.

„Weißt, Hubert, es war so erfrischend.“ fing Febr-Dür plötzlich wieder an, „wie deine Schwägerin so klipp und klar ihre Ansichten äußerte, mir wider sprach — und vor allem, daß sie gar keinen Wert darauf zu legen scheint, was man von ihr denkt. Das — ja, wie soll ich sagen — es ist eben für mich etwas Neues, Ungewohntes.“ Er machte eine Bewegung mit der Hand, als ob er ein lästiges Insekt verjagte. „Du ahnst nicht, wie mich das gesellschaftliche Leben oft ange-widert hat. Man führt ordentlich, wie die Jagd auf einen gemacht wird, und man kommt sich oft so belam-mernswert vor auf seinem goldenen Thronchen.“ Seine klugen Augen blickten ernst, er hatte die letzten Worte fast gegen seinen Willen gesagt.
(Fortsetzung folgt.)

1	1
---	---

1. *Chlorophyll *a**

Die Blondine erfreut sich in der allgemeinen Meinung und der Dichtung einer besondern Verherrlichung. Im Märchen sind die guten Feen und die schönen Königsstöchter blond; auch die Engel im Himmel werden uns als blond geschildert, und wenn wir uns in der Kunst der alten Meister umsehen, so finden wir, daß die Heiligen meist blond dargestellt werden. In der Dichtung erstingt ein ewiger Lohdasein auf das „Goldhaar“ und auf die „Vergämnennacht-Augen“, und während der Blödsinn mit Vorliebe „schwarz wie die Nacht“ erscheint, leuchtet das Bild der unschuldig verfolgten Heldin in dem verklärten Glanz einer unwahrscheinlichen Blondheit. Hat dieser Glaube und Überglaube nun irgend welche tatsächliche Verwirklichung? Sind blonde Menschen besser, angenehmer, fröhlicher als brünette? Mit dieser Frage nach dem „sonnigen Charakter“ der Blondine beschäftigt sich ein englischer Arzt. „Es ist seit langem beobachtet worden“, schreibt er, „daß gewisse körperliche Merkmale, wie helle Haarfärbung, blaue Augen, ein reiner und sanfter Teint oft bei Personen gefunden werden, die ein sanguinisches Temperament haben. Andererseits sind schwarzes Haar und dunkler Teint gewöhnlich mit einem cholischen Temperament verbunden, während Haar von einer nicht ausgesprochenen Farbe häufig mit einer phlegmatischen Anlage zusammengeht. Die Blondine mit ihrem sanguinischen Temperament ist rasch im Denken, leicht erregt, gibt sich Freude und Schmerz lebhaftesthastlich hin und wird daher lebendigsteit um sich verbreiten. Dagegen ist ihre dunkelhaarige Schwester stiller und ruhiger, mit einem tieferen Nerven ausgestattet, weniger oberflächlich, lebenskraftiger und daher im Guten wie im Bösen ein ausgesprochener Charakter. Nun gibt es natürlich sehr viele Mischtypen, und es fehlt nicht an Brünnetten, die sehr lebendig und quersüßig sind. Man wird aber in solchen Fällen nicht selten feststellen, daß zwar das Haar dunkel ist, dafür aber andere Eigenheiten des Blondentyps vorhanden sind, wie helle, reine Haut oder blaue Brünnetten. Mehrere Nachforschungen ergeben auch, daß viele Kinder helle Haare hatten, daß das Haar erst schwarz wurde, als sie heranwuchsen, und es ist das natürliche Naturgesetz, das sich bei ihnen erhalten hat.“



